

Amt der
Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 5
Ebendorferstraße 2
1010 Wien

Wien, 17. April 2025
GZ 2025-0.244.347

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Fördertransparenzgesetz, das
Wiener Akademienförderungsgesetz 2024 und das Wiener Parteienförderungsgesetz 2013
geändert werden sollen (Fördertransparenzpaket 2025)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 28. März 2025, GZ: MA 5-337224-2025-9, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und weist zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

(1) Der vorliegende Entwurf zielt darauf ab, die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank, BGBI. I 138/2024, umzusetzen. Außerdem soll das Wiener Fördertransparenzgesetz an die Verpflichtungen angepasst werden, die sich aus dem Informationsfreiheitsgesetz ergeben. Insbesondere sollen durch eine Ausweitung des Förderbegriffes zukünftig noch mehr Informationen (proaktiv) veröffentlicht werden.

Vorgesehen sind dabei etwa

- eine Ausweitung des Förderbegriffs, sodass künftig sämtliche Förderungen der Stadt Wien – sowohl in ihrer Eigenschaft als Gemeinde als auch in ihrer Eigenschaft als Land – im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfasst sind,
- bezogen auf die Nutzung der gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank
 - die Definition des Begriffs „Förderung“ weitgehend im Einklang mit § 8 TDBG 2012,
 - die Festlegung, dass als Förderungen auch Förderungen mit öffentlichen Mitteln der Stadt Wien gelten, die von Rechtsträgern abgewickelt bzw. gewährt werden, die von der Stadt Wien und vom Land Wien verschieden sind und hinsichtlich ihrer „gesamten Gebarung“ der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen,
 - die Definition des Leistungsempfängers, des Leistungsverpflichteten, der leistungsdefinierenden

Stelle und der leistenden Stelle,

- die Verpflichtung der leistungsdefinierenden Stelle, vor Erlassung oder Änderung eines Förderprogrammes eine Abfrage der Leistungsangebote im Transparenzportal gemäß § 1 Abs. 1 TDBG 2012 vorzunehmen,
- die Festlegung der Verpflichtung, jährliche Vollständigkeitserklärungen betreffend die Anlage der Leistungsangebote und deren Aktualisierung vorzulegen,
- die Verpflichtung für abfrageberechtigte Stellen, vor Gewährung einer Förderung eine personenbezogenen Abfrage gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 vorzunehmen,
- Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten.

(2) In den Berichten „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“ (Reihe Bund 2017/45, TZ 3) und „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2021/11, TZ 2) wies der RH darauf hin, dass die Regelungskompetenz für die Transparenzdatenbank sowohl beim Bund als auch bei den Ländern lag und die kompetenzrechtliche Basis für die Einrichtung einer einheitlichen gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank – mit klaren, datenschutzrechtlich abgesicherten, gesetzlich festgelegten Verarbeitungs- und Analysebefugnissen – fehlte. Im Ergebnis bestanden keine einheitlichen Einmeldeverpflichtungen für Bund und Länder (Länder hatten nur Leistungsangebote, aber keine Zahlungen einzumelden).

Der RH wertet positiv, dass mit dem vorliegenden Entwurf die Einmeldeverpflichtungen des Landes Wien hinsichtlich der Förderungen an jene des Bundes angeglichen werden sollen.

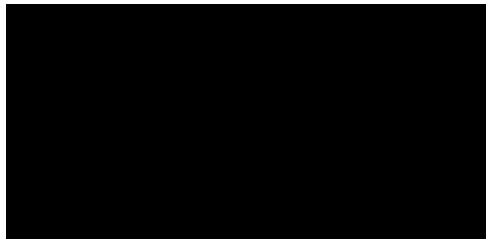
(3) In den zitierten Berichten empfahl der RH zur Verbesserung der Vollständigkeit der Meldungen bzw. der Übersicht über Unvollständigkeiten, von den verantwortlichen Bundesministerien (und Ländern) zumindest jährlich Vollständigkeitserklärungen einzufordern, in denen diese fehlende Leistungsangebote und fehlende Einmeldungen explizit anzuführen und zu begründen hätten. Außerdem empfahl der RH, auf eine gesetzliche Verankerung einer solchen Verpflichtung zur Vollständigkeitserklärung hinzuwirken (Reihe Bund 2017/45, TZ 17, TZ 21; Reihe Bund 2021/11, TZ 7).

§ 14 Abs. 3 des Entwurfs sieht – entsprechend der Regelung des § 31a TDBG 2012 – vor, dass die leistungsdefinierenden Stellen bis spätestens 1. März eines jeden Kalenderjahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr die Vollständigkeit der Anlage der Leistungsangebote samt deren Aktualisierung durch Vorlage von Vollständigkeitserklärungen an den Bundesminister für Finanzen zu bestätigen bzw. fehlende Leistungsangebote anzuführen und zu begründen haben. Diese Regelung wird im Hinblick auf die zitierten Empfehlungen des RH ausdrücklich befürwortet.

(4) Der RH anerkennt weiters positiv die Umsetzung der Vorgabe der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, wonach gemäß § 14 Abs. 1 des Entwurfs vor Erlassung oder Änderung eines Förderungsprogrammes eine Abfrage der Leistungsangebote im Transparenzportal gemäß § 1 Abs. 1 TDBG 2012 vorzunehmen ist.

Ebenso wird auch die in § 16 des Entwurfes vorgesehene Verpflichtung, im Bedarfsfall vor Gewährung einer Förderung eine personenbezogene Abfrage aus der Transparenzdatenbank vorzunehmen, zur Vermeidung von Mehrfachförderungen als zweckmäßig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen



 Republik Österreich R H Rechnungshof Österreich @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner/ Siegelersteller www.rechnungshof.gv.at
Datum/Zeit-UTC	2025-04-17T09:43:18+02:00
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.rechnungshof.gv.at/ueber-den-rh/amtssignatur.html
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.